Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1967.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Januar 1839., betreffend die Aufhebung des in der Zoll-Erhebungsrolle vom 21. Oktober 1836. ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an der Gränze der Provinz Westphalen zu Bleichereien und Märkten.

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß der durch die Zoll-Erhebungsrolle vom 21. Oktober 1836. in der 2ten Abtheilung unter Nr. 22. ausnahmsweise nachgelassene zollfreie Eingang der rohen ungebleichten Leinwand an der Gränze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Märkten nicht mehr stattfinden, sondern auch an dieser Gränze von solcher Leinwand fortan die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von Zwei Thalern für den Centner (Nr. 22. Litt. e.) zur Erhebung kommen soll. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und sofort zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 28. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(No. 1968.) Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anschluß an die mit der Königlich Sächsischen Regierung bestehende Konvention, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 4. Februar 1839.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Staats-Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen eine Konvention unter dem $\frac{\text{21. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1820. abgeschlossen und zu Beseitigung mehrerer Zweifel und Mißverständnisse, zu welchen deren Inhalt und Fassung im Ver-

(Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1839.)

Verlaufe der Zeit Anlaß gegeben hat, zwischen den gedachten Königlichen Staats-Regierungen eine, die erwähnte Konvention erläuternde und ergänzende Uebereinkunft durch Ministerial-Erklärung d. d. Berlin den 12. und Dresden den 20. November 1838. verabredet worden, die Staats-Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt aber, auf ergangene Einladung, der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Konvention d. d. $\frac{21.\ \text{Januar}}{5.\ \text{Februar}}$ 1820. wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen, sowie den ergänzenden Bestimmungen, welche in der, einen integrirenden Theil jener Konvention bildenden Ministerial-Erklärung d. d. $\frac{12.}{20.}$ November 1838. enthalten sind, beigetreten ist, so erklärt das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Namens der Königlichen Regierung, daß in allen in Beziehung zur Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Ausgewiesenen betreffen, die Bestimmungen der diesfälligen zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen bestehenden Konvention vom $\frac{21.\ \text{Januar}}{5.\ \text{Februar}}$ 1820. und der darauf bezüglichen Ministerial-Erklärung vom $\frac{12.}{20.}$ November 1838. zur Anwendung gebracht werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Geheime-Raths-Kollegiums ausgewechselt worden, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und deshalb öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Februar 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

~~(No. 1969.)~~ Ministerial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{18.\ \text{Januar}}{6.\ \text{Februar}}$ 1839.

ad Cvtn. v. 26 Decbr 1822
Gs. pro 1823 pag 14.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung unter dem $\frac{26.\ \text{Dezember}}{23.\ \text{Februar}}$ 1822. eine Uebereinkunft dahin getroffen worden:

in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung der unter dem 5. Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen,

seit-

seitdem sich aber Zweifel und Mißverständnisse über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der erwähnten Konvention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und inwieweit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, so sind zu deren Beseitigung die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staats-Angehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

Die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung auf-

aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 18. Januar 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Geheime-Raths-Kollegiums vom 25. Januar d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.
